

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 204-2016  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.927  
  
Eingereicht am: 10.10.2016  
  
Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)  
Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP)  
Weitere Unterschriften: 0  
  
Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016  
  
RRB-Nr.: 1205/2016 vom 02. November 2016  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



### Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung über die Prämienregionen dafür einzusetzen,

1. dass der Kanton Bern weiterhin in drei Prämienregionen aufgeteilt wird
2. dass die Regionen Emmental und Oberaargau in der tiefsten Prämienregion eingeteilt werden

#### Begründung:

Am 26.09.2016 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Verordnung über die Prämienregionen eröffnet. Der Vorentwurf sieht vor, dass der Kanton Bern anstelle der heutigen drei Prämienregionen nur noch in deren zwei aufgeteilt werden soll.

Dies hat für weite Teile des Kantons Bern, die bisher in der tiefsten Prämienregion 3 eingeteilt sind, erhebliche Prämiensteigerungen zur Folge. Insbesondere im Emmental und im Oberaargau führt die Neueinteilung zum Teil zu grotesken Ergebnissen. Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll beispielsweise das obere Emmental in die gleiche Prämienregion eingeteilt werden wie die Stadt Bern. Dies würde für einen Prämienzahler im Schangnau einen Anstieg der Prämie von jährlich gegen 1000 Franken bedeuten. Dies, obwohl die Gesundheitskosten in den Landregionen erwiesenermassen signifikant tiefer liegen als in städtischen Gebieten.

Die Einteilung des Kantons in drei Prämienregionen kann dem grossen Unterschied der Gesundheitskosten in den verschiedenen Kantonsregionen besser gerecht werden. Der Bund sieht dies übrigens für den Kanton Zürich explizit so vor.

Begründung der Dringlichkeit: Das Vernehmlassungsverfahren endet Mitte Januar 2017. Daher ist dieser Vorstoss im Rahmen der Novembersession 2016 zu behandeln.

### Antwort des Regierungsrates

Gemäss der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen KVAG und KVAV und den Änderungen der Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können. Ausserdem gilt, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Prämienregionen periodisch überprüft und vor einer Änderung die Kantone konsultiert. Neu werden aber auch die Prämienregionen sowie die, basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen, maximal zulässigen Prämienunterschiede vom EDI festgelegt (Artikel 61 Absätze 2 und 2bis KVG). Das heisst, trotz dem Zugeständnis von Kompetenzen an den Kanton kann das EDI faktisch die Prämienregionen hoheitlich festlegen.

Demgemäss teilte das EDI mit Schreiben vom 12. April 2016 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) das Vorgehen und die Überprüfung der Prämienregionen mit und unterbreitete einen Vorschlag zur Neueinteilung der Prämienregionen. In diesem Vorschlag wird der Wechsel von den Amtsbezirken hin zu den Verwaltungskreisen vollzogen. Es ist jedoch auch eine Reduktion von drei auf zwei Prämienregionen vorgesehen.

Am 26. September 2016 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen. Die Kantone wurden aufgefordert bis zum 13.01.2017 ihre Stellungnahme einzureichen. Es sieht vor, die Änderungen der Prämienregionen per 1. Januar 2018 umzusetzen.

Die vom EDI vorgeschlagene Einteilung beruht auf den Durchschnittskosten 2013/2014 und sieht wie folgt aus:

#### Durchschnittskosten 2013/2014

BE

| Bezirke                  | durchschnittliche<br>Bruttokosten | Prämienregion |
|--------------------------|-----------------------------------|---------------|
| Bern-Mittelland          | 301.1                             | A             |
| Jura bernois             | 294.1                             | A             |
| Biel/Bienne              | 292.8                             | A             |
| Oberaargau               | 291.1                             | A             |
| Emmental                 | 289.4                             | A             |
| Seeland                  | 288.2                             | A             |
| Thun                     | 283.9                             | B             |
| Frutigen-Niedersimmental | 280.2                             | B             |
| Obersimmental-Saanen     | 272.6                             | B             |
| Interlaken-Oberhasli     | 270.3                             | B             |

Die gemäss Vernehmlassungsunterlagen maximal zulässigen Prämienunterschiede zwischen der Prämienregion A und B im Kanton Bern beträgt 6%. Emmental/Oberaargau können gemäss der jetzigen Informationslage aufgrund der durchschnittlichen Bruttokosten nicht in die tiefste Region fallen; d.h. sie liegen näher bei den Bruttokosten von Bern-Mittelland als bei den Kosten von Interlaken-Oberhasli). Die vorgeschlagene Prämienregion A hatte 2013/2014 durchschnittliche monatliche Bruttokosten von CHF 296.10, die Prämienregion B CHF 279.20.

Die GEF ist der Meinung, dass die Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen und die damit einhergehende Neuzuteilung und Reduktion der Prämienregionen auf zwei Regionen im Kanton Bern schwer abschätzbare Folgen haben und dass die bis jetzt zur Verfügung gestellten Informationen für eine Beurteilung nicht ausreichen. Demzufolge bat die GEF das BAG um die Zustellung der aktuellsten Zahlen zu den Ausgaben der Krankenversicherer für Bernerinnen und Berner pro Kopf, unterteilt nach Gemeinde und Leistungsbereich (Arzt ambulant, Spital ambulant, übrige ambulante Leistungen, Spital stationär, Medikamente, Spitex, Heime, etc.).

Das BAG antwortete, dass es über die Daten in der gewünschten Granularität aus Datenschutzgründen nicht verfüge. Die Datenerhebung für das Jahr 2015 umfasse daher den Bezirk als kleinste regionale Einheit. Das BAG sei derzeit dabei, die Daten des Jahres 2015 aufzubereiten und werde dem Kanton eine Aktualisierung der in den Vernehmlassungsunterlagen angegebenen Auswertung für das Jahr 2015 übermitteln. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen erhebliche Folgen für den Kanton Bern haben kann und wird sich dementsprechend mit seiner Möglichkeit zur Stellungnahme einbringen. Zentral ist, dass er dabei auf detaillierte, nachvollziehbare Daten zurückgreifen kann.

Verteiler

- Grosser Rat